



**Amtsgericht Frankfurt am Main**  
**Außenstelle Höchst**  
**Geschäfts-Nr.: 385 C 207/12 (70)**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Verkündet am: 23.04.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## **Urteil**

### **Im Namen des Volkes**

#### **In dem Rechtsstreit**

Lorraine Media GmbH gesetzl. vertr.d.d.GF Sabine Goertz, Hauptstr. 117,  
10827 Berlin  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main – Außenstelle Höchst  
durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]

im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO mit Schriftsatzschluss am 12.04.2012  
für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 03.01.2012 (Geschäftsnummer: 11-1076834-0-5) bleibt aufrechterhalten mit der Maßgabe, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 09.12.2011 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand:**

Von der Darstellung des Tatbestandes  
wird gem. § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

## **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zum ganz überwiegenden Teil begründet.

Die Klägerin hat aufgrund der vertraglichen Vereinbarung vom 11.09.2011 Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Preises für die ersten 12 Monate des Anzeigenpaketes „Models-Week & Banner & More“ in Höhe von 498,00 €. Die Klägerin hat unstreitig ihre betreffenden vertraglichen Verpflichtungen durch Einstellung in die vereinbarten Internetseiten erfüllt. Die Beklagte hat erhebliche Einwendungen nicht erhoben. Soweit sie geltend macht, den streitgegenständlichen Vertrag wirksam widerrufen zu haben, ist nicht ersichtlich, woraus dieses Widerrufsrecht resultieren soll. In dem vereinbarten Vertragswerk ist dieses nicht vorgesehen. Zumindest ist dies den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Auch das Eingreifen eines gesetzlichen Widerrufsrechts ist nicht ersichtlich. Die Voraussetzung eines Fernabsatzvertrages im Sinne der §§ 312 b, 312 d BGB sind nicht gegeben.

Auch ein Haustürgeschäft im Sinne des § 212 BGB liegt nicht vor. Der streitgegenständliche Vertrag wurde im Anschluss an ein Fotoshooting in von der Klägerin gestellten Räumen abgeschlossen. Die Voraussetzungen des § 312 Abs. 1 Nr. 1 BGB liegen damit nicht vor.

Auch § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB greift nicht ein. Bei einem solchen Fotoshooting handelt es nicht um eine Freizeitveranstaltung im Sinne dieser Vorschrift. Eine Freizeitveranstaltung liegt vor, wenn das Freizeit- und das Verkaufsangebot derart miteinander verwoben sind, dass der Kunde in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf den Vertragsschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann, sei es aufgrund der örtlichen und zeitlichen

Gegebenheiten, aufgrund eines Gruppenzwanges oder aufgrund empfundener Dankbarkeit für das Unterhaltungsangebot (Palandt-Grüneberg, 71. Auflage, § 312 BGB Rn 16). Bei einem – auch kostenlosen – Fotoshooting handelt es sich nicht um derartige Freizeitveranstaltung. Vielmehr erhofft die betreffende Teilnehmerin aufgrund der dort geschossenen Fotos „entdeckt“ zu werden und nachfolgend mit einer Modeltätigkeit Neben- oder sogar Haupteinkünfte zu erzielen. Dies ist bei Teilnahme an einem Fotoshooting bereits vorab klar und kommt auch aus dem getroffenen Vertrag eindeutig zum Ausdruck. Dort ist angekreuzt, dass die Beklagte als Fotomodel, Filmmodel, im Bereich der Werbefotografie und bei Musikvideos mitwirken und arbeiten möchte.

Auch das Eingreifen eines sonstigen gesetzlichen Widerrufsrechts ist nicht ersichtlich. Die Beklagte bleibt damit durch die getroffene Vereinbarung verpflichtet.

Abzuweisen war die Klage hinsichtlich eines Teils der geltend gemachten Nebenforderungen. Insoweit sind nur Zinsen in gesetzlicher Höhe ab Zustellung des Mahnbescheides schlüssig dargetan (§§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB). Die Voraussetzungen der geltend gemachten Mahn- und Auskunftskosten sowie darüber hinausgehender Zinsen sind nicht dargetan.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Wobei das Unterliegen der Klägerin insgesamt als geringfügig einzustufen ist, da lediglich ein Teil der Nebenforderungen betroffen ist.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihren Rechtsgrund in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

██████████  
Richter am Amtsgericht



Ausgeliefert  
Frankfurt, den 25.04.2012

Stabsamtmann der Geschäftsstelle